

Ehrenamtler & Wie-Beschäftigte

Wann Mitglieder unter dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz stehen
Landesozialgericht Bayern, Urteil 18.01.2023 [Aktenzeichen L 3 U 66/21]

Auch wer ehrenamtlich tätig ist, kann sich verletzen, so dass Sie immer an den Versicherungsschutz denken müssen. Die gesetzliche Unfallversicherung greift leider nur selten. Wann auch ein Ehrenamtlicher durch sie geschützt ist, ergibt sich aus einer Entscheidung des Landesozialgerichts Bayern (LSG).

Im Urteilsfall hatte sich ein Fluglehrer während eines Schulungsflugs mit einem vereinseigenen Flugzeug schwer verletzt und Leistungen der Berufsgenossenschaft begehrt. Die Berufsgenossenschaft lehnte eine Anerkennung als Arbeitsunfall mit der Begründung ab, dass Tätigkeiten von Vereinsmitgliedern nicht dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung unterfielen.

Das LSG sah dies anders, da hier eine Sonderregelung für „Wie-Beschäftigte“ gelte. Nach dem Gesetz sei jede Verrichtung versichert, die einer Ausübung einer Beschäftigung vergleichbar sei. Voraussetzung sei, dass eine ernstliche, einem fremden Unternehmen dienende, dem Willen des Unternehmers entsprechende Tätigkeit von wirtschaftlichem Wert verrichtet werde, die ihrer Art nach sonst von dafür eingestellten Personen verrichtet werden könnte. Zudem dürfe keine Verpflichtung aufgrund der Vereinssatzung oder -übung bestehen. Die Tätigkeit des Fluglehrers habe eine dem Verein

dienende Tätigkeit dargestellt, die seinem Willen entsprochen habe und von wirtschaftlichem Wert gewesen sei.

Hinweis Auf die Beweggründe des ehrenamtlich Tätigen kommt es für den Unfallversicherungsschutz nicht an, so dass auch ideale Motive ausreichend sind.

Gleichwohl müssen Sie zwischen Arbeitsleistungen aufgrund von Mitgliedschaftspflichten und solchen, die außerhalb dieses Rahmens verrichtet werden, unterscheiden. Wenn sich die Verpflichtung zum Tätigwerden aus der Satzung ergibt, liegt keine „Wie-Beschäftigung“ vor.

Hinweis Zu den auf Mitgliedschaftspflichten beruhenden Arbeitsleistungen zählen - geringfügige - Tätigkeiten, die ein Verein von jedem seiner Mitglieder erwarten kann und die sie dieser Erwartung entsprechend auch verrichten (z.B. die Reinigung von Sportplätzen oder der Verkauf von Eintrittskarten bei Veranstaltungen). Gekennzeichnet sind diese geringfügigen Tätigkeiten im Allgemeinen dadurch, dass sie nur wenig zeitlichen oder sachlichen Arbeitsaufwand erfordern.

Da Flugunterricht nicht ausschließlich von Mitgliedern erteilt werden kann, fehlte es an einer unmittelbaren Verpflichtung zum Tätigwerden aufgrund der Vereinssatzung.